NR. 11 • 15.10.2026

Titelschutz JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Meta haftet für Fake-Profile: Wann Plattformen für fremde Inhalte verantwortlich werden

Ein Urteil des Landgerichts Frankfurt befasst sich mit der Haftung von Meta für Fake-Profile und betrügerische Anzeigen. Im Mittelpunkt steht die Frage, wann eine Plattform für fremde Inhalte selbst verantwortlich wird.

Ausgangspunkt waren Profile, Beiträge und Werbeanzeigen auf Instagram und Facebook, die das Kennzeichen eines Unternehmens sowie Namen und Fotos seines Gründers verwendeten. Darunter befand sich ein KI-generiertes Deepfake-Video mit angeblichen Anlagetipps. Links führten in geschlossene Messenger-Gruppen, in denen mutmaßlich betrügerische Investments beworben wurden. Das Unternehmen hinterlegte Referenzbilder im Meldetool von Meta und meldete vom 29. Juli bis 28. August 2024 rund 256 Verstöße. Am 1. Oktober 2024 folgte eine anwaltliche Abmahnung. Meta entfernte Inhalte teilweise erst nach Wochen, während weitere Fälschungen erschienen. Vor Gericht berief sich Meta darauf, nur neutraler Speicherdienst für fremde Inhalte zu sein. Das Landgericht Frankfurt am Main gab der Klage mit Urteil vom 16. September 2026, Az. 2-06 O 234/25, überwiegend statt. Meta muss die beanstandeten Fake-Inhalte und kerngleiche Varianten unterlassen sowie außerdem Auskunft über Reichweite und erzielte Einnahmen erteilen. Zudem schuldet Meta dem Grunde nach Schadensersatz und dem Gründer eine Geldentschädigung.

Warum greift das Haftungsprivileg nicht?

Nach dem Digital Services Act haften Speicherdienste für fremde Inhalte grundsätzlich erst ab Kenntnis; handeln sie anschließend zügig, bleiben sie haftungsfrei. Voraussetzung dieses Privilegs ist eine neutrale, rein technische Rolle. Das Landgericht Frankfurt übertrug die Rechtsprechung des EuGH zur Vorgängerregelung in der E-Commerce-Richtlinie in den Rechtssachen Webgroup und Coyote vom 16. Juni 2026, Az. C-188/24 und C-190/24 auf den EU-DSA. Danach übt ein Betreiber Kontrolle aus, wenn sein Algorithmus im eigenen Interesse bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welcher Rangfolge Inhalte verbreitet werden. Bei Meta werde über eine automatisierte Auktion entschieden, welchem Nutzer welche Anzeige in welcher Reihenfolge erscheint. Auch gewöhnliche Beiträge steuere die Plattform über Algorithmen in die Feeds anderer Nutzer.

Nach den Ausführungen des Gerichts dient beides eigenen wirtschaftlichen Interessen, insbesondere Werbeeinnahmen und höherer Interaktion. Deshalb komme es auf die Kenntnis der konkreten Inhalte nicht mehr an. Dies dürfte bei rein chronologischen Feeds anders sein.

Das Gericht behandelt Meta damit nicht lediglich als Störer, der als mittelbar Beteiligter nur zur Unterlassung verpflichtet wäre. Nach der Entscheidung haftet Meta vielmehr als Täter und damit auch auf Schadensersatz. Damit setzt das Frankfurter Urteil bereits beim Geschäftsmodell und der algorithmisch gesteuerten Ausspielung von Inhalten an.

Was gilt, wenn das Privileg doch greift?

Selbst wenn das Haftungsprivileg eingreifen würde, sieht das Landgericht eine Haftung, weil Meta nicht zügig gehandelt habe. Referenzbilder, dokumentierte Meldungen und die Abmahnung hätten die Verletzungen so genau beschrieben, dass eine automatisierte Erkennung möglich gewesen wäre. Löschzeiten von 14 oder 20 Tagen seien bei eindeutigen Verstößen nicht mehr zügig genug. Außerdem müsse die Plattform darlegen, wann sie Kenntnis erlangt und welche Maßnahmen darauf folgten. Unter Bezug auf ein Urteil des OLG München vom 20. Januar 2026, Az. 18 U 2360/25, erstreckte das Gericht die Pflicht auf künftige kerngleiche Fake-Profile. Erfasst werden können etwa Profilnamen, denen Zahlen oder Sonderzeichen hinzugefügt wurden. Eine erneute Meldung jedes einzelnen Profils ist danach nicht erforderlich.

• **kpw.law***

Tel.: +49 6021-58 388 18 • **Fax:** +49 6021-58 388 22 • **eMail:** titelschutz@rundy.at • **Internet:** www.titelschutzjournal.at

*** Die redaktionellen Beiträge dieser Ausgabe basieren auf Originalbeiträgen von kpw.law und wurden von der Redaktion des Titelschutz Journals bearbeitet und gekürzt.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tiefensee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Graf Filmproduktion GmbH,
Alter Platz 28,
A – 9020 Klagenfurt am Wörthersee

EUIPO bestätigt Design einer Toilette: Wann unterschiedliche Ansichten einem Design nicht schaden

Sieben Zeichnungen eines EU-Designs wichen in mehreren Details voneinander ab. Die EUIPO-Beschwerdekammer musste klären, ob die Ansichten dennoch ein einheitliches Design zeigen und die Eintragung Bestand hat.

Thetford LLC ist Inhaberin eines eingetragenen EU-Designs für eine sogenannte Toilettenbank, ein Toilettenmodul. Die Anmeldung stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seither verlängert. Das Design wird in sieben Linienzeichnungen aus mehreren Perspektiven dargestellt. Deckel, innere Bauteile und das Innere der Schüssel erscheinen jeweils mit gestrichelten Linien. Diese dienen als Disclaimer und zeigen, dass für diese Teile kein Schutz beansprucht wird.

Wann widersprechen sich die Ansichten eines Designs?

Am 22. Februar 2024 beantragte Jiangsu Sanjo Intelligent Technology Co., Ltd. beim EUIPO, das Design für nichtig zu erklären. Sie argumentierte, die Ansichten zeigten nicht dasselbe Produkt, und führte sechs Abweichungen an. Die hintere Kante des Deckels erschien in der Schrägansicht als durchgezogene Linie, in zwei anderen Ansichten dagegen gestrichelt. Bei den Krümmungslinien an der Vorderseite waren einmal acht, einmal neun Linien zu sehen, teils gerade und teils gekrümmt. Die Draufsicht zeigte eine Ablauföffnung, die in der Seitenansicht fehlte. Auch verlief dieselbe Seitenkante in einer Ansicht nach unten und in einer anderen nach oben. Die Inhaberin hielt die Unterschiede für geringfügig. Sie beträfen vor allem nicht beanspruchte Teile und ließen sich durch Blickwinkel erklären. Zudem sei das Design auf Papier eingereicht worden. Die Nichtigkeitsabteilung wies den Antrag am 21. Mai 2025 zurück; am 18. Juli 2025 wurde Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdekammer des EUIPO wies diese mit Entscheidung vom 5. März 2026, Az. R 1283/2025-3, zurück.

Das Design bleibt eingetragen. Wegen des Anmeldedatums wandte die Kammer materiell noch die frühere Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung an, für das Verfahren bereits die neue Verordnung (EU) 2024/2822. Für den Schutzumfang seien allein die eingetragenen Ansichten maßgeblich und im Zusammenhang zu lesen. Geringfügige Abweichungen seien hinnehmbar, solange sich die Ansichten zu einem einzigen Design zusammenfügen ließen. Entscheidend war die Darstellungsart: Zeichnungen können nicht dieselbe Präzision wie 3D-Modelle oder Fotografien erreichen. Linien auf gekrümmten Flächen sollen deren Form sichtbar machen. Unterschiede in Zahl und Verlauf können bei der Übertragung eines dreidimensionalen Gegenstands in eine zweidimensionale Darstellung auftreten.

Die Krümmung der Vorderseite blieb nach Auffassung der Kammer in allen Ansichten erkennbar. Auch die übrigen Einwände hielt sie für erklärbar. Die Ablauföffnung sei aus der Schrägansicht nicht sichtbar und zudem vom Schutz ausgenommen. Bei den Seitenkanten könne eine Ansicht mehrdeutig sein, die übrigen Ansichten zeigten den Verlauf jedoch einheitlich. Produktfotos, die erstmals im Beschwerdeverfahren vorgelegt wurden, ließ die Kammer zu Illustrationszwecken zu. Bei den gestrichelten Linien bestätigte die Kammer, dass Disclaimer in allen Ansichten, in denen das betreffende Merkmal erscheint, einheitlich verwendet werden müssen. Die durchgezogene Linie an der hinteren Kante des Deckels wertete sie dennoch nicht als Verstoß. Sie kennzeichne nur eine Begrenzung und erweitere den Schutz nicht auf den Deckel. Unterschiede bei Strichlänge und Linienstärke seien mit bloßem Auge kaum wahrnehmbar und erst in den Vergrößerungen der Antragstellerin sichtbar. Die Gesamtschau der Abbildungen zeige, dass der Deckel nicht geschützt sei. KPW stellt dem die Entscheidung zu einem Design für eine Bodenmarkierung gegenüber. Dort ließen sich Konturlinien und Schattierungen nicht durch Perspektive oder Lichteffekte erklären. Das Gericht bestätigte die Nichtigerklärung.

• kpw.law*

* Die redaktionellen Beiträge dieser Ausgabe basieren auf Originalbeiträgen von kpw.law und wurden von der Redaktion des Titelschutz Journals bearbeitet und gekürzt.

Titelschutz JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 26 – GÜLTIG AB 1.1.2026

Titelschutz-Anzeige:	**Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) jeder **Folge-Titel**	115,-- Euro 25,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.	
Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland:	**Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) jeder **Folge-Titel** In Deutschland erscheint das **„rundy Titelschutz-Journal“** seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de	190,-- Euro 40,-- Euro

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.
In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag: rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland

Telefon: +49 6021-58 388 0
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: titelschutz@rundy.de
Internet: **www.titelschutzjournal.at**

Bank: Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDEDB795

USt.-ID-Nr.: DE 169307829
Handelsregister-Nr: HRB 5818

Anzeigenschluss: Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen-/ Werbeleitung: **Svenja Rudorf**
Tel.: +49 6021-58 388 0
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: titelschutz@rundy.de

Heftformat: 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
Satzspiegel: 175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen: Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung: vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper): ca. 3.712 Exemplare

Print-Abo Österreich: 75,-- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland: 95,-- Euro pro Jahr
E-Paper-Abo: **Kostenlos** an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB: Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH